

## Schülerlistenverfahren im Landkreis Biberach

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 liebe Schülerinnen und Schüler,

nachfolgend erhalten Sie einige Informationen zum Schülerlistenverfahren im Landkreis Biberach:

### 1. Online-Bestellung

Die Schülermonatskarten (SMK) müssen ab dem Schuljahr 2018/19 online unter [www.ding.eu/smk](http://www.ding.eu/smk) bestellt werden. Die Bestellung ist ab Mitte April 2018 möglich.

### 2. Ausgabe der Schülermonatskarten

Die SMK werden Ihrer Tochter / Ihrem Sohn in der Schule ausgehändigt.

### 3. Eigenanteil

Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Biberach (SBS). Er ist gekoppelt an die jeweils gültigen Preisstufen des Verkehrsverbundes, für dessen Verkehrsgebiet die Fahrkarte zu lösen ist.

<b>Eigenanteile für die Schülermonatskarten ab 01.01.2018 (DING-Tarif)</b>	
<b>Schule</b>	<b>Eigenanteil</b>
Schüler der Klassen 11-13 aller Schularten und alle unten nicht genannten Schüler	<b>44,40 €</b> (2 Tarifwaben, maximal SMK-Preis)
Schüler der Klassen 5-10 aller Schularten Vorbereitungsjahr Ausbildung u. Beruf (VAB) Berufseinstiegsjahr (BEJ) Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Berufsfachschule (Vollzeit)	<b>32,10 €</b> (1 Tarifwabe)
Übergangsregelung für Haupt- und Werkrealschüler Klasse 5-9 (An den Status der Schule gebunden, gilt nicht für Schüler, die eine Privatschule oder Gemeinschaftsschule besuchen. Darüber hinaus muss der Schüler mindestens 3 km von der Schule entfernt wohnen.)	<b>22,10 €</b> ( 1 Tarifwabe abzüglich 10,00 €)
Grundschüler (Schulweg > 3km) Grundschulförderklasse, VKL bis Klasse 4 VKL ab Klasse 5 (Schulweg > 3km) SBBZ-Schüler (Ausnahme: Schüler ab Klasse 5 mit den Förderschwerpunkten "Lernen" oder "Emotionale und soziale Entwicklung" müssen mindestens 3 km von der Schule entfernt wohnen.)	<b>0,00 €</b>

#### **4. Befreiung von der Eigenanteilszahlung**

Der Eigenanteil ist für maximal zwei Kinder einer Familie zu entrichten und zwar für die Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Entsprechende Anträge sind für jedes Schuljahr erneut online zu stellen. Für nachträglich eingereichte Anträge ist rückwirkend keine Befreiung möglich.

Grundschüler sowie SBBZ-Schüler ab Klasse 5 mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, welche weniger als 3 km von der Schule entfernt wohnen, haben keinen Kostenerstattungsanspruch nach der SBS. Diese Schüler können Schülermonatskarten zum sog. „GFS-Tarif“ erwerben. Die Kostenbeteiligung der Eltern hierzu (derzeit monatlich 22,10 €) ist kein Eigenanteil, es ist daher keine Befreiung möglich.

#### **5. Bildung und Teilhabe**

Sofern Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, besteht evtl. die Möglichkeit eines Fahrtkostenzuschusses. Gleiches gilt beim Bezug von Wohngeld bzw. Kindergeldzuschlag. Weitere Informationen erhalten Sie beim Team Bildung und Teilhabe, Landratsamt Biberach, Tel. 07351 / 52-6500.

#### **6. Lastschriftverfahren**

Der Eigenanteil wird im Lastschriftverfahren monatlich von Ihrem Girokonto eingezogen.

Die Schülermonatskarten können auch beim jeweiligen Verkehrsunternehmer gekauft werden. Sie sind dann am Ende des Schuljahres mit einem Erstattungsantrag über den Schulträger einzureichen. Beachten Sie aber in diesem Zusammenhang den letztmöglichen Abgabetermin (31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat). Sie treten in diesem Fall mit den vollen Fahrtkosten in Vorleistung und müssen die Schülermonatskarten beim Erstattungsantrag als Nachweis beifügen.

Vom Schülerlistenverfahren werden Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, wenn die Abbuchung des Eigenanteils vom Bankkonto mehrmals nicht möglich war. Beim Ausschluss gilt automatisch die oben erwähnte nachträgliche Erstattungsregelung.

#### **7. Rückgabe von Schülermonatskarten**

Wird die Schülermonatskarte für einen Monat nicht benötigt, können Sie diese bis zum letzten Schultag des Vormonats an das Schulsekretariat zurückgeben, die Monatskarte für den Monat September bis spätestens am letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien. Sofern ein Rückgabedatum aufgedruckt ist, gilt dieses. Bei rechtzeitiger Rückgabe wird für den entsprechenden Monat kein Eigenanteil abgebucht.

Sie sind außerdem verpflichtet, die Ausgabestellen bzw. das Landratsamt zu informieren, wenn Sie von der Zahlung des Eigenanteils befreit sind (z. B. 3. Kind) und eine Schülermonatskarte aus Ihrer Familie zurückgegeben wird.

#### **8. Verlust einer Schülermonatskarte**

Bei Verlust einer Schülermonatskarte kann beim Schulsekretariat gegen eine Gebühr von 10,00 € eine Ersatzkarte angefordert werden, für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 20,00 €. Die Gebühr wird im Lastschriftverfahren von Ihrem Girokonto eingezogen.

#### **9. Was ist beim Umzug oder Schulwechsel zu beachten?**

Im Falle eines Umzuges oder Schulwechsels sind die nicht mehr benötigten Schülermonatskarten beim Schulsekretariat unverzüglich abzugeben, zeitgleich muss online ein Neuantrag gestellt werden.